

Satzung des Fördervereins Gymnasium Telgte

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Gymnasium Telgte e.V. Er ist unter VR 60757 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 48291 Telgte.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben des Gymnasiums bei der Erziehung und Bildung seiner Schülerinnen und Schüler sowie Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, das Lernklima und das Lernumfeld von Schülern und Lehrern zu verbessern sowie die Pflege der Beziehungen zwischen Lehrern, Schülern und Elternschaft.

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- a) ideelle, finanzielle und personelle Unterstützung des Gymnasiums zur Unterhaltung einer Orchesterklasse zur musikalischen Bildung und Erziehung der Schüler
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege.
- c) Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, z.B. Konzerten
- d) Einzelfallunterstützung von Schülern in Notlagen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Telgte zwecks Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere der Förderung des Gymnasiums Telgte zur musikalischen Jugendbildung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dies ist insbesondere

der Fall, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung gezahlt wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandsversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zuzuleiten und dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung als Anlage zusammen mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
3. Die Höhe eines darüber hinausgehenden Beitrages bestimmt das Vereinsmitglied.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen (z.B. Beirat, § 7 und Verwaltungsrat, § 8).

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Personen, in jedem Falle aber aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Dies sind die Schulleiterin/der Schulleiter sowie die/der Schulpflegschaftsvorsitzende – jeweils sofern diese zugleich auch Mitglieder des Vereins sind.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch zwei weitere Beisitzerinnen/Beisitzer wählen.

2.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

5.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzenden, auch in Eilfällen spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Die Schulleiterin/der Schulleiter und die/der Schulpflegschaftsvorsitzende können im Falle der Verhinderung einen Vertreter als beratendes Mitglied in die Vorstandssitzungen entsenden.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder in einer Videokonferenz gefasst werden; in beiden Fällen sind schriftliche Unterlagen über die Beschlussfassung als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 7 Beirat

1.

Wird ein Beirat vom Vorstand beschlossen, so besteht dieser aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden.

Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.

2.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.

3.

Die Sitzungen des Beirates werden von dem Beiratsvorsitzenden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Beiratsvorsitzenden verlangen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Beiratsvorsitzenden geleitet.

Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Verwaltungsrat

1.

Wird ein Verwaltungsrat vom Vorstand bestimmt, so besteht dieser aus bis zu fünf Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Verwaltungsratsvorsitzenden. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

2.

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in der Wirtschaftsführung des Vereins zu beraten und zu überprüfen, insbesondere

- a) bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächstfolgende Geschäftsjahr zu beraten;
- b) die Buchführung zu kontrollieren;
- c) die Jahresabrechnung des Vorstandes zu prüfen;
- d) der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

3.

Für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates gelten die Vorschriften über den Beirat entsprechend.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsbeirates, Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages in einer Beitragsordnung;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern soweit kein Verwaltungsrat eingesetzt ist;
- f) Änderung der Satzung;
- g) Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- b) wenn drei Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

4.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Das Sitzungsprotokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist dieser verhindert, wird ein Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins müssen hingegen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Für den Fall einer Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf Letzteres ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der/die stellvertretende Vorsitzende und dann die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 letzter Absatz der Stadt Telgte zwecks Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere der Förderung des Gymnasiums Telgte zur musikalischen Jugendbildung zu.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Ursatzung ist auf der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 1994 beschlossen worden.

Die Neufassung der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2021 beschlossen.